



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Mai 2023
(OR. en)

9311/23

EDUC 162
JEUN 87
SOC 316
EMPL 206

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Der europäische Bildungsraum: Blick auf das Jahr 2025 und darüber hinaus – Entschließung des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannte Entschließung des Rates, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 16. Mai 2023 gebilligt hat.

Der europäische Bildungsraum: Blick auf das Jahr 2025 und darüber hinaus

Entschließung des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. VERWEIST auf den im Anhang dieser Entschließung dargelegten politischen Hintergrund in Bezug auf den europäischen Bildungsraum;
2. BEKRÄFTIGT, dass der europäische Bildungsraum bis 2025 nur durch ein starkes politisches Engagement der Mitgliedstaaten realisiert werden kann, und BETONT, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission – im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gegebenenfalls unter Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger auf nationaler und europäischer Ebene – weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die notwendigen Schritte zur Verwirklichung des europäischen Bildungsraums zu unternehmen;
3. NIMMT KENNTNIS von der Mitteilung der Kommission über den Fortschritt bei der Vollendung des Europäischen Bildungsraums¹;
4. UNTERSTREICHT, dass die allgemeine und berufliche Bildung in allen Kontexten, auf allen Ebenen und in allen Formen von entscheidender Bedeutung ist, um sozialen Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sicherzustellen und sie auf den grünen und den digitalen Wandel vorzubereiten und dabei zu unterstützen; BETONT, wie wichtig eine hochwertige, inklusive und Chancengleichheit gewährleistende allgemeine und berufliche Bildung und ein ebensolches lebenslanges Lernen für alle – Kinder und Erwachsene gleichermaßen – sind, insbesondere in einer Zeit, in der persönliche Entfaltung und Wohlergehen, Anpassung an die Herausforderungen einer Welt im Wandel und weiteres Engagement im Rahmen einer aktiven und verantwortungsbewussten Bürgerschaft für die Bürgerinnen und Bürger von entscheidender Bedeutung sind;

¹ COM(2022) 700 final.

5. HEBT HERVOR, dass der europäische Bildungsraum von einem Konzept des lebenslangen Lernens untermauert werden sollte, das die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf inklusive und ganzheitliche Weise umfasst und Unterricht, Ausbildung sowie Lernen in allen Kontexten, auf allen Ebenen und in allen Formen – ob formal, nichtformal oder informell – von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung bis zur Hochschulbildung und Erwachsenenbildung umfasst;
6. BEKRÄFTIGT, dass die sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen EU-Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie jenen in verwandten Politikbereichen und Sektoren – insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik, Forschung, Innovation, Umwelt und Jugend sowie in der Kultur- und der Kreativbranche – verbessert werden sollte, wobei die in den Verträgen festgelegte Rechtsgrundlage für die jeweiligen Politikbereiche uneingeschränkt zu achten ist; UNTERSTREICHT, dass bei allen EU-Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung – insbesondere jenen, die Fähigkeiten und Kompetenzen betreffen – Koordinierung und Kohärenz erforderlich sind;
7. STELLT FEST, dass die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung für den sozialen Zusammenhalt und eine gut funktionierende Wirtschaftslandschaft in der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung ist, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie den Erfolg des grünen und des digitalen Wandels sicherzustellen und soziale, regionale und wirtschaftliche Ungleichheiten abzubauen; ERKENNT vor diesem Hintergrund AN, dass die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung – auch innerhalb des strategischen Rahmens – einen wichtigen Beitrag zu den einschlägigen Komponenten des Europäischen Semesters leistet;

8. BETONT, wie wichtig es ist, Synergien zwischen dem europäischen Bildungsraum, dem Europäischen Hochschulraum und dem Europäischen Forschungsraum zu fördern – ohne Doppelarbeit bei Ressourcen, Strukturen und Instrumenten entstehen zu lassen – und das volle Potenzial der Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“ bei all ihren Aufgaben zu nutzen und in diesem Zusammenhang auch ihre Nachhaltigkeit sowie ihre Forschungs- und Innovationsdimension zu unterstützen, im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit²;
9. ERKENNT AN, dass die grundlegenden und demokratischen Werte Europas derzeit infrage gestellt werden und dass die grundlose Aggression Russlands gegen die Ukraine die geopolitische Landschaft verändert hat; IST SICH EINIG, dass gemeinsame Anstrengungen und transnationale Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung nicht nur die Reaktion der Union und der Mitgliedstaaten auf die Bedürfnisse, die infolge der Aggression entstanden sind, erleichtern und stärken, sondern auch dazu beitragen, unsere zentralen Werte und Grundsätze im Bildungsbereich wie Inklusion, Chancengleichheit, akademische Freiheit und institutionelle Autonomie sowie unsere gemeinsamen Werte und unsere Einheit in der Union zu stärken;
10. HEBT HERVOR, dass die Ermittlung und Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für die Lern- und Lehrmobilität für die vollständige Verwirklichung eines europäischen Bildungsraums und die Schaffung eines resilienten, sicheren, nachhaltigen und wohlhabenden Europas von entscheidender Bedeutung ist; transnationale Zusammenarbeit stärkt Inklusivität, Chancengleichheit, Exzellenz, Vielfalt, Attraktivität und weltweite Wettbewerbsfähigkeit in der europäischen allgemeinen und beruflichen Bildung; IST SICH daher EINIG, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um die automatische gegenseitige Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung Wirklichkeit werden zu lassen; IST SICH ferner EINIG, dass Möglichkeiten für die Mobilität von Lernenden und Lehrkräften sowie für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen in Europa und darüber hinaus gefördert werden sollten;

² ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 1.

11. WÜRDIGT, dass seit 2017 Fortschritte bei der Schaffung des europäischen Bildungsraums erzielt worden sind und dass in der gesamten EU ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Verwirklichung der im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (2021-2030) festgelegten strategischen Prioritäten umgesetzt worden ist. Durch verschiedene Initiativen, Zusammenarbeit und gemeinsame Gestaltung wird der europäische Bildungsraum schrittweise gestaltet;
12. IST SICH EINIG, dass die Konzentration auf die Umsetzung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene im Kontext des strategischen Rahmens im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten auf jeder Ebene sowie eine robuste Überwachung innerhalb der bestehenden Strukturen und unter gebührender Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands für den verbleibenden Zeitraum des ersten Zyklus bis 2025 von entscheidender Bedeutung sein werden;
13. UNTERSTREICHT, dass die fünf im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (2021-2030) festgelegten strategischen Prioritäten die Grundlage für die Arbeit und die Fortsetzung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch im Hinblick auf die Verwirklichung des europäischen Bildungsraums, bilden; IST SICH EINIG, dass die fünf strategischen Prioritäten im Mittelpunkt der laufenden Halbzeitüberprüfung und des vollständigen Berichts über den europäischen Bildungsraum, der 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden soll, stehen sollten, und dass damit auch eine ausführlichere Analyse der nachstehend aufgeführten spezifischen Bereiche einhergehen sollte;

14. ERKENNT AN, dass die Weiterverfolgung der Zielvorgaben auf EU-Ebene positive Trends bei mehreren seit Langem bestehenden Indikatoren erkennen lässt, wie etwa eine höhere Teilnahme an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, eine Verringerung der Schulabbrecherquote und einen höheren Anteil junger Menschen mit Hochschulabschluss; es wird jedoch auch deutlich, dass noch viele Herausforderungen bestehen, insbesondere die Auswirkungen des sozioökonomischen Status auf den Bildungserfolg und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler; IST SICH daher EINIG, dass zur Verwirklichung eines europäischen Bildungsraums bis 2025 besonderes Augenmerk auf Folgendes gelegt werden sollte:
- Verbesserung der Chancengleichheit, der Inklusion sowie des Erfolgs für alle in der allgemeinen und beruflichen Bildung und beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich Grundfertigkeiten, um die vollständige persönliche, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entfaltung aller europäischen Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen;
 - Aufwertung des Lehrberufs und Bekämpfung des Lehrkräftemangels; Förderung der beruflichen Entwicklung, der Mobilitätsmöglichkeiten, der Arbeitsbedingungen und des Wohlergehens von Lehrkräften als Schlüsselfaktoren für die Steigerung der Attraktivität des Berufs;
 - Beseitigung der verbleibenden Mobilitätshindernisse bei gleichzeitiger Förderung einer inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Mobilität in der EU, auch durch die Verwirklichung einer automatischen gegenseitigen Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung³;
 - Förderung des lebenslangen Lernens, einschließlich Erwachsenenbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung, mit besonderem Schwerpunkt auf Fähigkeiten und Kompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel;

³ Im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1).

15. WIRD den strategischen Rahmen PRÜFEN und eine Überarbeitung der prioritären Bereiche sowie sonstige notwendige Anpassungen für den zweiten Zyklus bis 2030 in Betracht ziehen;
16. UNTERSTREICHT, dass der erfolgreiche Einsatz der offenen Koordinierungsmethode, die auf gegenseitigem Lernen, dem Austausch bewährter Verfahren sowie dem Einsatz und gegebenenfalls der Verbesserung gemeinsamer Referenzinstrumente wie DigComp und GreenComp beruht, für die Verwirklichung des europäischen Bildungsraums von entscheidender Bedeutung ist;
17. ERKENNT AN, dass das Lernlabor für Investitionen in hochwertige allgemeine und berufliche Bildung für die Mitgliedstaaten ein nützliches Instrument sein kann, das auf freiwilliger Basis genutzt werden kann, um strategische Prioritäten zu verwirklichen, indem Forschungsarbeiten und Beispiele bewährter Verfahren für wirksame Investitionen und politische Maßnahmen bereitgestellt werden und zugleich eine faktengestützte Politikgestaltung gefördert wird;
18. ERKENNT AN, dass eine reformierte Governance und eine verstärkte Zusammenarbeit auf EU-Ebene den Mitgliedstaaten dabei helfen können, neue Herausforderungen zu bewältigen und enger zusammenzuarbeiten, um den europäischen Bildungsraum zu verwirklichen; ERKENNT ferner die Fortschritte AN, die bei der Stärkung der Hochrangigen Gruppe für allgemeine und berufliche Bildung durch eine Neufestlegung ihrer Rolle und die Einführung des Koordinierungsausschusses erzielt wurden; WÜRDIGT, dass sich die neue Governance-Struktur in Krisen wie COVID-19 und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine als effizient und nützlich erwiesen hat;
19. IST SICH jedoch EINIG, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um eine bessere Verbreitung der Ergebnisse sowie einen besseren Informations- und Wissensaustausch zwischen den Arbeitsgruppen des strategischen Rahmens, den Gremien der Generaldirektoren und der Hochrangigen Gruppe für allgemeine und berufliche Bildung zu ermöglichen und so Synergien zwischen der fachlichen und der politischen Ebene zu gewährleisten und größtmöglichen Nutzen aus der europäischen Zusammenarbeit zu ziehen;

20. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit eines verstärkten und zielgerichteten Dialogs zwischen dem Ausschuss für Bildungsfragen und dem Beschäftigungsausschuss sowie gegebenenfalls anderen am Prozess des Europäischen Semesters beteiligten Parteien;
21. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, ihre Bemühungen um die gemeinsame Schaffung des europäischen Bildungsraums zu verstärken, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf nationaler und europäischer Ebene, einschließlich Anbietern und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Forschenden, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft; IST SICH EINIG, dass die Hochrangige Gruppe in diesem Zusammenhang die erzielten Fortschritte, die verbleibenden Herausforderungen und die künftigen Entwicklungen weiter erörtern und den Abschlussbericht über den europäischen Bildungsraum im Jahr 2025 prüfen sollte; RUFT den Koordinierungsausschuss der Hochrangigen Gruppe ferner AUF, die Ausarbeitung einer politischen Agenda im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, die von der Hochrangigen Gruppe für allgemeine und berufliche Bildung zu billigen und dem Rat zu übermitteln ist, zu koordinieren;
22. ERSUCHT die Kommission, die Ausarbeitung und zeitnahe Vorlage eines Vorschlags für ein Europäisches Jahr der Lehrkräfte in Betracht zu ziehen;
23. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, bei der Unterstützung des Prozesses der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2023 und der Abfassung des vollständigen Berichts über den europäischen Bildungsraum bis 2025 – einschließlich der vorbereitenden Arbeit, die zu einer möglichen Überarbeitung der Zielvorgaben auf EU-Ebene durch den Rat für den zweiten Zyklus bis 2030 führen könnte – weiter auf den Leitlinien des Rates und früheren Schlussfolgerungen und Entschliebungen des Rates zum europäischen Bildungsraum als Grundlage für ihre Arbeit aufzubauen;

24. RUFT die Kommission AUF, die Arbeit an Vorschlägen für mögliche Indikatoren oder Zielvorgaben auf EU-Ebene in den Bereichen Inklusion und Chancengleichheit, Lehrberuf sowie Lernen für Nachhaltigkeit mithilfe der Expertenmeinung der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ fortzusetzen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;
25. ERWARTET, dass die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Rat weitere Anstrengungen im Einklang mit den vom Rat vereinbarten strategischen Prioritäten unternimmt, die die allgemeine und berufliche Bildung in allen Zusammenhängen, auf allen Ebenen und in allen Formen abdecken.

Politischer Hintergrund

Rat der Europäischen Union

1. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln“, ABl. C 195 vom 7.6.2018, S. 7.
2. Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland, ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1.
3. Entschließung des Rates zur Weiterentwicklung des europäischen Bildungsraums im Hinblick auf die Unterstützung zukunftsorientierter Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, ABl. C 389 vom 18.11.2019, S. 1.
4. Entschließung des Rates zur allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Semesters: Gewährleistung fundierter Diskussionen über Reformen und Investitionen, ABl. C 64 vom 27.2.2020, S. 1.
5. Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030), ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.
6. Entschließung des Rates über die Governance-Struktur des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030), ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 1.
7. Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit, ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 1.

Europäische Kommission

8. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020) 625 final).
 9. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Fortschritt bei der Vollendung des Europäischen Bildungsraums (COM(2022) 700 final).
-